

RS Vwgh 2000/1/14 98/19/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.2000

Index

22/02 Zivilprozessordnung

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

SDG 1975 §10 Abs1 Z3 impl;

SVDolmG 1975 §10 Abs1 Z3;

ZPO §298;

Rechtssatz

Das Fehlen von Unterlagen, die für die Gutachtenserstattung erforderlich sind, steht dem Entziehungsgrund nach § 10 Abs 1 Z 3 SVDolmG dann nicht entgegen, wenn es der Sachverständige unterlässt, über Urgezen des Gerichtes die Gründe für die Verzögerung der Gutachtenserstellung bekanntzugeben und damit auch zwecks Erlangung der dazu notwendigen Unterlagen mit dem Gericht Kontakt aufzunehmen. Anderes könnte gelten, wenn die Verzögerungen auf Gründe zurückzuführen sind, auf die der Sachverständige keinen Einfluss hatte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998190121.X01

Im RIS seit

09.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at